



## Fachschaft Geographie, Geoökologie und Geoinformation & Visualisierung

### Satzung der Fachschaft Geographie, Geoökologie und Geoinformation & Visualisierung an der Universität Potsdam

Mit Beschluss der Vollversammlung der Fachschaft G<sup>3</sup> wird folgende Satzung festgesetzt:

#### **§ 1 Bezeichnung und Zusammensetzung der Fachschaft**

- (1) Die Fachschaft trägt die Bezeichnung "Geoökologie, Geographie und Geoinformation & Visualisierung", abgekürzt als "G<sup>3</sup>".
- (2) Zur Fachschaft gehören alle Studierenden, die in mindestens einem der folgenden Studiengänge
  - Geoökologie
  - Geographie
  - Geoinformation & Visualisierungimmatrikuliert sind.
- (3) Die Fachschaft ist ein Organ der verfassten Studierendenschaft der Universität Potsdam gemäß der Satzung der Studierendenschaft und arbeitet mit anderen Organen der Studierendenschaft zusammen.

#### **§ 2 Aufgaben der Fachschaft**

Aufgabe der Fachschaft ist die umfassende Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder. Dazu zählen insbesondere:

- (1) die Integration der verschiedenen Fachrichtungen und Studiengänge der Fachschaft;
- (2) die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für universitäre Gremien in den Fachbereichen Geographie und Geoökologie (z. B. Institutsräte, Prüfungsausschüsse, Berufungskommissionen, Studienkommission);
- (3) die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für die Mitarbeit in Organen der studentischen Selbstverwaltung (z. B. Versammlung der Fachschaften) und die aktive Mitarbeit in diesen Gremien bzw. die konstruktive Zusammenarbeit mit diesen;
- (4) die Mitgestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche der Fachschaft;
- (5) die Unterstützung von Fachschaftsangehörigen, vor allem von Studienanfängerinnen und -anfängern bzw. Studieninteressierten im Bereich der Fachschaft hinsichtlich der Planung und Durchführung ihres Studiums;

- (6) die Veröffentlichung von Informationen zu Studium, studentischem Leben und Hochschulpolitik über die Homepage, durch die Fachschaft betriebene E-Mailverteiler bzw. -Foren, Druckerzeugnisse und Schriftstücke sowie Informationsveranstaltungen;
- (7) die Förderung der Kommunikation zwischen Studierenden untereinander sowie zwischen Studierenden und anderen Teilen der Universität;
- (8) das Unterhalten eines Fachschaftsraumes.

### **§ 3 Organe der Fachschaft**

Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (VV) und der Fachschaftsrat (FSR G<sup>3</sup>).

### **§ 4 Die Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste Beschlüsse fassende Organ der Fachschaft. In ihr haben alle Fachschaftsangehörigen Sitz und Stimme.
- (2) Mindestens einmal in zwei Semestern findet in der Vorlesungszeit eine Vollversammlung statt. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Fachschaftsrates oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Fachschaftsangehörigen eine Vollversammlung einberufen werden. Termine in der vorlesungsfreien Zeit dürfen nur gewählt werden, wenn das zu behandelnde Thema dies zwingend erforderlich macht.
- (3) Eine Vollversammlung ist sieben Werktage vor ihrem Stattfinden anzukündigen. Über vorgesehene Tagesordnungspunkte ist mit der Ankündigung zu informieren. Die Information der Fachschaftsangehörigen über die Vollversammlung erfolgt mindestens per E-Mail über die Fachschafts-E-Mail-Verteiler sowie nach Möglichkeit auf der Fachschafts-Homepage und in Lehrveranstaltungen der Fachbereiche.
- (4) Eine gemäß Absatz 3 einberufene Vollversammlung ist voll beschlussfähig.

### **§ 5 Der Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähiges und ausführendes Organ der Fachschaft. Er vertritt die Fachschaft gegenüber Organen der Studierendenschaft, Einrichtungen der Universität und nach Außen. Er widmet sich u.a. der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung. In seiner Arbeit ist der Fachschaftsrat an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- (2) Der Fachschaftsrat soll alle Bereiche der Fachschaft abdecken. Deshalb ist darauf zu achten, Fachschaftsmitglieder aus allen Studiengängen der Fachschaft für eine Kandidatur bei Fachschaftsratswahlen zu gewinnen. Eine ausgeglichene Verteilung der Geschlechter ist wünschenswert.
- (3) Es gilt das Prinzip der Gleichwertigkeit der Studiengänge innerhalb des Fachschaftsrates. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle drei Hauptstudiengänge im Fachschaftsrat zahlenmäßig annähernd gleich vertreten sein sollen. Sollten sich in einem Studiengang keine Kandidierenden finden lassen, so ist im Fachschaftsrat dennoch ein Ansprechpartner für diesen Studiengang zu benennen.

- (4) Der Fachschaftsrat muss aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen.
- (5) Der Fachschaftsrat oder einzelne seiner Mitglieder können auf einer Vollversammlung durch konstruktives Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (6) Der Fachschaftsrat benennt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin bzw. einen Finanzreferenten, der die Fachschaftsfinanzen im Sinne der Finanzordnung der Studierendenschaft verwaltet.
- (7) Der Fachschaftsrat benennt aus seiner Mitte Vertreterinnen und Vertreter für die Versammlung der Fachschaften. Ihre Anzahl richtet sich nach den Regelungen in der Satzung der Studierendenschaft.
- (8) Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat. Dabei soll für jeden Studiengang eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner existieren. Für einzelne Bereiche können auch Fachschaftsangehörige, die nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sind, nach deren Willen eingebunden werden.
- (9) Der Fachschaftsrat trifft sich regelmäßig, mindestens aber alle drei Wochen in der Vorlesungszeit. Seine Sitzungen sind öffentlich. Zu jeder Sitzung ist im Vorhinein (mindestens einen Tag vorher) auf der Homepage einzuladen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, in dem auch die Anwesenheit der einzelnen Mitglieder vermerkt wird. Die Protokolle sind spätestens eine Woche nach der Sitzung auf der Homepage zu veröffentlichen. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und anschließend protokolliert. Ein Beschluss kann nicht von Vertreterinnen und Vertretern eines Studienganges gegen den Willen aller Vertreterinnen und Vertreter der anderen Studiengänge gefasst werden.
- (10) Am Ende seiner Amtszeit legt der Fachschaftsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit und über die Haushaltsführung ab.
- (11) Die Amtszeit des Fachschaftsrates endet nach spätestens 14 Kalendermonaten. Bis zu diesem Termin ist eine Vollversammlung mit Fachschaftsratsneuwahl durchzuführen.

## **§ 6 Wahlen zum Fachschaftsrat**

- (1) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden auf einer Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal im Jahr statt und sind als Tagesordnungspunkt in der Vollversammlungsankündigung aufzuführen.
- (2) Diese Wahl wird vom scheidenden Fachschaftsrat organisiert und durchgeführt. Auf Antrag von mindestens drei Fachschaftsmitgliedern kann auf der Vollversammlung ein Wahlausschuss aus drei nicht für den neuen Fachschaftsrat kandidierenden Fachschaftsmitgliedern gewählt werden, der die Wahlhandlung überwacht, die Stimmenauszählung durchführt und das Protokoll anfertigt.
- (3) Alle Fachschaftsangehörigen verfügen über aktives und passives Wahlrecht. Jedes Fachschaftsmitglied kann auf der Wahlvollversammlung seine bzw. ihre Kandidatur erklären.
- (4) Der Wahlmodus ist vor dem Wahlgang zu erläutern. Eine Quotierung von

Fachschaftsratsplätzen nach Studiengang bedeutet nicht, dass Studierende nur Kandidierende des eigenen Studienganges wählen dürfen.

- (5) Der Fachschaftsrat wird unmittelbar, frei, geheim und gleich gewählt.
- (6) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (7) Es wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der gültigen Stimmen pro Wahlvorschlag ermittelt und protokolliert.
- (8) Stimmzettel sind ungültig wenn der Wählerwille nicht erkennbar ist, mehr als die zulässige Anzahl von Wahlvorschlägen angegeben wurde, das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist oder kein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist.
- (9) Das Wahlergebnis ist der Fachschaft bekannt zu machen.
- (10) Jede und jeder Fachschaftangehörige kann sich bei der Wahl aufstellen lassen und gewählt werden. Er oder sie gilt als gewählt, wenn er oder sie insgesamt mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen hat.

## § 7 Finanzen

Die Fachschaftsfinanzen sind von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten des Fachschaftsrates gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam zu verwalten. Es wird ein Haushaltsplan aufgestellt und vom Fachschaftsrat beschlossen, Ausgaben sind nachzuweisen. Am Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates ist Rechenschaft abzulegen.

## § 8 Satzungsänderungen, In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme von mindestens 2/3 der anwesenden Fachschaftsangehörigen auf einer Vollversammlung der Fachschaft in Kraft.
- (2) Diese Satzung kann durch eine Vollversammlung der Fachschaft geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Fachschaftsangehörigen einem Änderungsantrag zustimmen und eine Satzungsänderung vorgesehener Tagesordnungspunkt bei der Ankündigung der Vollversammlung war.
- (3) Diese Satzung ist den Fachschaftsangehörigen zugänglich zu machen und auf der Fachschaftshomepage zu veröffentlichen.

Potsdam, 22. November 2017